

INFO

INFORMATIONEN FÜR LEHRKRÄFTE



ABSCHIEBUNGEN IM KONTEXT SCHULE

Rechtslage und individuelle Handlungsmöglichkeiten

*Die Verunsicherung bei den Schulleitungen und Lehrkräften über ihren Handlungsspielraum bei einer drohenden Abschiebung von Schüler*innen ist groß. Da Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden müssen, kann die Polizei auch unangekündigt in der Schule erscheinen.*

Was können Sie in dieser Situation tun, wenn Sie die Abschiebung nicht unterstützen bzw. verhindern wollen?

Grundbegriffe: Was ist eine Abschiebung?

Von einer Abschiebung wird gesprochen, wenn eine für Ausländer*innen bestehende Ausreisepflicht zwangsweise, mit Hilfe der Polizei, durchgesetzt werden soll. Die Person wird von der Polizei abgeholt und ins Flugzeug gesetzt oder an die Landesgrenze gebracht und ggf. vorher in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam gebracht. Abschiebungen erfolgen oft überraschend. Sie dürfen nicht angekündigt werden, außer Familien mit minderjährigen Kindern sind betroffen.

Voraussetzung einer Abschiebung ist eine vollziehbare Ausreisepflicht.

Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn

- das Asylverfahren rechtskräftig (insgesamt) negativ abgeschlossen ist,
- gegen die negative Asylentscheidung zwar eine Klage eingereicht wurde, diese aber keine aufschiebende Wirkung hat bzw. das Gericht im Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat, - diese Fallkonstellation liegt insbesondere bei Entscheidungen vor, die als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ titulierte wurden,
- eine rechtskräftige oder vollziehbare Ausweisung vorliegt,
- ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde und nicht zugesichert wurde, bis zur Entscheidung im Klageverfahren bleiben zu dürfen, bzw. ein Eilantrag abgelehnt wurde.

Ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, ist gar nicht so einfach festzustellen. Auch die betroffene Person wird sich oftmals dessen nicht sicher sein. Grund dafür ist auch, dass ihr mit der Grundentscheidung – z. B. einer einfachen Ablehnung des Asylantrags – eine Ausreisefrist von z. B. 30 Tagen eingeräumt wird, die aber erst zu laufen beginnt, wenn das Asylverfahren insgesamt negativ abgeschlossen ist. Entsprechendes gilt bei Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Zwischen der Ablehnung und dem Verfahrensabschluss können Monate, manchmal auch Jahre liegen. Deshalb wissen die Betroffenen oft nicht, wann „die Uhr zu ticken“ beginnt. Rechtsmittel gegen die Abschiebung sind an das Verwaltungsgericht zu adressieren.

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Der Polizeieinsatz an der Schule kann unter Umständen nicht den Zweck der unmittelbaren Abschiebung haben (sog. Direktabschiebung), sondern die betroffene Person in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam zu nehmen, wenn die Ausländerbehörde einen Haftantrag gestellt hat. Voraussetzung hierfür ist neben der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unter anderem, dass eine Fluchtgefahr besteht, weil die betroffene Person sich der Abschiebung entziehen will. Die Weigerung, selbst freiwillig auszureisen, begründet noch keine Fluchtgefahr. Allein die Tatsache, dass die Person angetroffen wurde, widerlegt oft die Fluchtgefahr. Minderjährige sollen grundsätzlich nicht in Haft genommen werden.

Für Rechtsmittel gegen eine Inhaftierung ist nicht das Verwaltungsgericht (wie für die Abschiebung) zuständig, sondern das Amtsgericht.

Zuständigkeit der Gerichte:

1. **Amtsgericht:** Rechtsmittel gegen eine Inhaftierung
2. **Verwaltungsgericht:** Rechtsmittel gegen die Abschiebung

Wer ist konkret bedroht?

Vor allem Personen, die nur im Besitz einer Grenzübertritts-Bescheinigung nach Ablauf des Datums der Ausreisefrist sind. Ist die betroffene Person noch im Besitz einer Duldung, droht nicht unbedingt eine baldige Abschiebung. Vorsicht ist dennoch geboten. Entscheidend ist, aus welchem Grund die Duldung erteilt wurde. Wurde sie erteilt, weil tatsächliche Gründe einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (z. B. kein Passbesitz, keine Rücknahme-Erklärung des Herkunftsstaates), droht eine Abschiebung, sobald sie möglich ist, also etwa der Pass oder Passersatz vorliegt. Stehen der Abschiebung rechtliche Gründe entgegen (z. B. Krankheit oder ein sonstiges Abschiebungshindernis) oder handelt es sich um eine sog. „Ausbildungs-Duldung“ oder „Beschäftigungsduldung“, ist eine unvorhergesehene Abschiebung in der Regel nicht zu befürchten. Da die rechtliche Lage oft schwer durchschaubar und instabil ist, sollte in dieser Situation rechtlicher Beistand gesucht werden. Um eine Verunsicherung zu vermeiden, sei klargestellt, wem die Gefahr einer Abschiebung nicht droht:

- Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis
- Personen im Besitz einer sog. Fiktionsbescheinigung (bescheinigt ein vorläufiges Aufenthaltsrecht)
- Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens)
- Geduldete bei denen nicht in der Duldung vermerkt ist, dass diese erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist. Ein Restrisiko besteht hier dennoch.

Die Abschiebung steht unmittelbar bevor

Polizei in der Schule

Wenn sich eine geflüchtete Person in einer **öffentlichen Schule** aufhält, darf die Polizei zwar in das Gebäude kommen um die Abschiebung oder Festnahme vorzunehmen. Sie muss dabei aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Das bedeutet: Niemand darf vor der Klasse bloßgestellt werden. Der Unterricht oder das Schulleben sollen möglichst wenig gestört werden. Das Innenministerium BW betonte gegenüber der GEW, dass Abschiebungen aus Schulen und Kitas möglichst vermieden werden sollen, allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Polizei braucht für den Zutritt in eine öffentliche Schule keine Erlaubnis der Schulleitung. Sie soll die Aktion aber vorher mit der Schulleitung absprechen, damit die Schule vorbereitet ist und Unruhe vermieden wird. Die Schulleitung sollte darauf hinwirken, dass die Abschiebung nicht aus der Schule erfolgt.

Anders ist die Lage bei **Privatschulen, Kindergärten oder anderen privaten Einrichtungen:** Dort gilt der besondere Schutz aus Artikel 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung). Das heißt, die Polizei darf die Räume nur betreten, wenn die Leitung zustimmt oder ein Gericht dies ausdrücklich erlaubt.

Es gilt immer die Verhältnismäßigkeit, die Durchführung sollte schonend erfolgen. Schulleitungen obliegt die Fürsorgepflicht für alle Kinder und Jugendlichen an der Schule.

Muss die Schule bei einer Abschiebung mit der Polizei kooperieren?

Die Schulleitung und die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, die Polizei bei der Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung zu unterstützen. Sie müssen also keine Auskunft darüber geben, wann Schüler*innen Unterricht haben oder wo sie anzutreffen sind.

Grundlage dafür ist § 87 Aufenthaltsgesetz: Dort ist geregelt, dass bestimmte Behörden Informationen an die Ausländerbehörden weitergeben müssen – öffentliche Schulen und Bildungseinrichtungen sind davon ausdrücklich ausgenommen.

Das bedeutet:

- Lehrkräfte und Schulleitungen dürfen Anfragen der Polizei unbeantwortet lassen.
- Sie dürfen die betroffene Person sogar darüber informieren, dass es eine Anfrage gegeben hat. Eine Schweigepflicht besteht nicht.
- Das oft zitierte „Verbot, eine Abschiebung vorher anzukündigen“ gilt nur für die Ausländerbehörde selbst. Für Lehrer*innen oder Schulleitungen gilt dieses Verbot nicht. Wer also eine betroffene Schüler*in informiert, muss keine Strafen befürchten – auch dann nicht, wenn dadurch eine Abschiebung erschwert oder verhindert wird.

Weitere Handlungsschritte bei drohender Abschiebung

Wenn die Polizei oder Ausländerbehörde eine Abschiebung ankündigt oder durchführt, können folgende Schritte helfen, die Rechte der betroffenen Person zu schützen:

Sofortige anwaltliche Unterstützung

- Kontaktieren Sie umgehend die Anwalt*in des/der Geflüchteten, idealerweise telefonisch. Die Adresse haben Sie sich am besten vorab geben lassen.
- Falls keine Anwalt*in bisher eingeschaltet war, finden sie hier Kontaktadressen:
https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen/_sft_adressen_kategorie=05-anwaelte



- Anwalt*innen können rechtlich prüfen, ob die Abschiebung zulässig ist und welche Möglichkeiten bestehen, sie zu stoppen und ggf. rechtliche Schritte einleiten.

Familie und Unterstützer*innen informieren

- Benachrichtigen Sie Familienangehörige
- Benachrichtigen Sie Unterstützer*innen
- Gegebenenfalls kann auch die Presse informiert werden, um Öffentlichkeit herzustellen, am besten in Absprache mit den Betroffenen und ggf. der Schulleitung.

Prüfen, ob die Abschiebung rechtmäßig ist

- Klären Sie, ggf. mit anwaltlicher Unterstützung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung überhaupt vorliegen.
Dazu nötige Informationen sollten bei gefährdeten Personen schon im Vorfeld (zum Beispiel bei der Schüler*innenaufnahme) erfragt werden.
- Verweisen Sie ggf. auf noch laufende Gerichtsverfahren und im Einzelfall vorliegende Besonderheiten (z.B. Krankheiten, auch nächster Angehöriger) und bitten Sie die polizeiliche Einsatzleitung, dies zu berücksichtigen und der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht

- Wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, kann die betroffene Person selbst oder eine schriftlich bevollmächtigte Person einen formlosen Antrag beim Verwaltungsgericht stellen, um die Abschiebung vorläufig zu stoppen. Helfen Sie dabei. Geschieht dies, informieren Sie ggf. die Polizei und die Ausländerbehörde hiervon.

Abschiebungshaft und Anhörung

- Wird die Person in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam genommen, ist nicht das Verwaltungsgericht, sondern das Amtsgericht für Rechtsmittel zuständig.
- Bei der stets durchgeführten Anhörung im Amtsgericht kann und sollte eine Vertrauensperson der betroffenen Person zur Seite stehen. Auch anwaltliche Hilfe ist sinnvoll.
- Hilfen und Beratungsstellen:
<https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen/>



Ergänzende Hinweise:

- Es ist sinnvoll, alles und insb. die unternommenen Schritte schriftlich zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, Aussagen der Polizei, schriftliche Unterlagen kopieren).
- Ruhe bewahren und keine eigenmächtigen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zu Konflikten führen könnten.
- Lehrkräfte oder Betreuer*innen haben keine Pflicht zur Kooperation mit der Polizei, können aber unterstützend vermitteln und Rechtsanwält*innen, Beratungsstellen, Familienangehörige und Unterstützende schnell informieren.

Vorbereitende Maßnahmen von Pädagog*innen bei möglicher Abschiebung

Unterstützung anbieten

Sprechen Sie mit dem potentiell betroffenen Kind/Jugendlichen und/oder dessen Eltern und bieten Sie Unterstützung an. Ein erster Schritt kann auch sein, eine Anlaufstelle für Geflüchtete zu bilden, um dadurch deutlich zu machen, dass die Schule sich kümmern will.

Gründen Sie ein **Unterstützer*innennetzwerk**. Wer im sozialen Umfeld und darüber hinaus kann und will unterstützen? Welche Form der Unterstützung ist leistbar?

Eine Gruppe bei einem Messenger-Dienst für schnelle Informationsübermittlung sowie eine Kontaktmöglichkeit für den Notfall sind hilfreiche Tools.

Die akute Bedrohungssituation ist auch **psychisch** sehr belastend.

Wer kann hier zur Seite stehen? Gibt es Beratungsstellen oder anderweitig erfahrene Kolleg*innen, die Unterstützung anbieten können? Vermitteln Sie ggf. den Kontakt.

Sorgen Sie dafür, dass das Kind/der Jugendliche, weiterhin wie gewohnt in die Schule kommt.

Ergebnisoffen beraten

Finden Sie heraus, was gewünscht ist und was passieren soll und in diesem Einzelfall das Beste ist. Nicht immer ist der Versuch, eine Abschiebung mit allen Mitteln zu verhindern die richtige Entscheidung. Wer abgeschoben wird, erhält eine mehrjährige Einreisesperre und muss die Kosten der Abschiebung tragen. Wer „freiwillig“ ausreist, kann u.U. noch Unterstützung vom Staat bekommen. Unter Umständen ist dann auch eine Rückkehr möglich; gelegentlich kann das schon jetzt abgesprochen werden.

Bei der Caritas, der Diakonie und anderen Hilfsorganisationen werden Betroffene ergebnisoffen beraten.

Juristische Intervention

Schalten Sie so früh wie möglich eine erfahrenen Anwalt*in ein, damit frühzeitig weitere Bleiberechtsoptionen geprüft werden (z.B. bei Kindern und Jugendlichen besonders relevant: § 25a AufenthG; Härtefallantrag und rechtliche Abschiebungshindernisse, z.B. Krankheit)

Sollte ein ablehnender Bescheid der Ausländerbehörde oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zugestellt werden, beachten Sie unbedingt die Fristen für Rechtsmittel von ein bis zwei Wochen und erheben vorsorglich Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht.

Adressen von Anwalt*innen in der Nähe finden Sie auf der Website des Flüchtlingsrates BW.

https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen/_sft_adressen_kategorie=05-anwaelte



Durch anwaltliche Vertretung entstehen in der Regel Kosten. Sammeln Sie Geld (Spendenfonds, Solidaritätskonto) für die rechtsanwaltliche Unterstützung (z.B. im Unterstützernetzwerk im Kollegium, über Benefizveranstaltungen, usw.).

https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2022/05/2022-04-Broschuere-Gerichtskosten_web.pdf



Zusätzlich wäre eine Prozesskostenhilfe sowie ein Antrag beim Rechtshilfefonds des Flüchtlingsrates zu prüfen. Erörtern Sie, ob Kirchenasyl eine Option ist.

Öffentlichkeit herstellen

Unabhängig von der individuellen und juristischen Prüfung ist zu überlegen, ob es im konkreten Fall sinnvoll ist, an die Öffentlichkeit zu gehen oder eher diplomatisch in den Kontakt mit den Behörden zu treten. Zum Beispiel durch:

- Pressearbeit
- Information der Schulöffentlichkeit, Resolution der SMV und/oder der Schulkonferenz
- Kreative Protestaktionen (Lichterkette, Straßentheater, Fußgängerzonenaktion, Demonstration vor dem Landtag, usw.)
- Unterschriftenlisten
- Politiker*innen (Kommunal-, Landes- und Bundestagsabgeordnete) ansprechen.
- Unterstützung von örtlichen „Würdenträger*innen“ gewinnen (Kirchenvertreter*innen, Bürgermeister*in, Schulleitungen, (Sport-)Vereine, etc.)
- Petition beim Landtag einreichen.

Erarbeitung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven

- Eine aufenthaltsrechtliche Perspektive kann sich auch aus der familiären Situation ergeben (z.B. Aufenthaltsrecht oder Hilfsbedarf der Eltern, anstehende Eheschließung).
- Vor allem beim Erstellen von Härtefallanträgen können Lehrer*innen eine wichtige Rolle spielen, z.B. durch das Verfassen von Empfehlungsschreiben.

<https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2024/01/2023-12-Haertefallantrag-Arbeitshilfe.pdf>



- Vermittlung in eine Ausbildung (siehe weiter unten)

Psychosomatische Auswirkungen von Abschiebebedrohungen auf Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die mit der realen oder drohenden Abschiebung konfrontiert sind, erleben dies als psychosozialen Stress, der vielfältige psychische und körperliche Folgen hervorruft. Dazu gehören Angststörungen, depressive Symptome und posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS). Im schulischen Kontext zeigen sich diese Belastungen als Konzentrationsschwäche, Rückzug, Verhaltensauffälligkeiten oder gar Schulverweigerung.

Diese Situation kann auch die Lern- und Emotionsverarbeitung beeinträchtigen.

Auch soziale Isolation und Misstrauen gegenüber Mitschüler*innen und Lehrkräften sind häufig. Dies unterstreicht die Notwendigkeit von traumapädagogischen Konzepten, Beratungslehrkräften und psychosozialen Unterstützungssystemen an Schulen.

Handlungshilfen für Lehrkräfte für den Alltag

Lehrkräfte können im Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen folgende Maßnahmen ergreifen.

Pädagogik des sicheren Ortes:

- Stabilisierung im Alltag: Verlässliche Strukturen, feste Rituale und klarer Unterrichtsalltag geben Sicherheit.
- Bewahren Sie Ruhe und schaffen Sie eine sichere, vertrauensvolle Atmosphäre im Klassenzimmer.
- Nehmen Sie Signale von Stress und Überforderung (z. B. Rückzug, plötzliche Wutausbrüche, Konzentrationsprobleme) ernst.
- Stärken Sie die Klassengemeinschaft, um soziale Isolation zu verhindern (z. B. durch Gruppenprojekte, Patenschaften).
- Machen Sie Gesprächsangebote. Üben Sie aber keinen Druck auf die Schüler*innen aus. Klassenlehrer*innen, Schulsozialarbeit und Beratungslehrkräfte können ein offenes Ohr bieten und auf psychosoziale Belastungen eingehen
- **Selbstermächtigung:** Durch Teilhabe, Anerkennung von Ressourcen und positive Erfolgserlebnisse sollen Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen gestärkt werden. Auch bei notwendigen kritischen Rückmeldungen bleiben Wertschätzung und Klarheit zentral.
- Mit Eltern und Unterstützungsnetzwerken behutsam zusammenarbeiten, um stabile Bezugspunkte zu sichern.
- Binden Sie frühzeitig die Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte oder das Kriseninterventionsteam ein.
- Beziehen ggf. externe Fachstellen (z. B. Schulpsychologie, Jugendhilfe, therapeutische Angebote) ein.
- **Achten Sie auf Selbstfürsorge** z.B. durch kollegiale Unterstützung und Fortbildung.

Wie können traumatisierte Schüler*innen unterstützt werden?

- Gespräch anbieten, aber nicht aktiv nach belastenden Erfahrungen fragen
- wertschätzend, zugewandt und klar über Rahmen, Regeln und Abläufe kommunizieren
- für verlässliche Bezugspersonen sorgen
- das Klassenzimmer als angenehmen und sicheren Ort gestalten
- Notfallkoffer im Klassenzimmer mit Material zur Stressbewältigung bereitstellen
- keine Versprechungen machen, die man nicht einhalten kann
- Teilhabe und Erfolgserlebnisse ermöglichen

Weiter Informationen und Beratungsstellen:
auffindbar unter: www.gesetze-im-internet.de



Zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten

Vermittlung in eine Ausbildung und aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Neben der sog. Ausbildungsduldung § 60c AufenthG und der Ausbildungsaufenthaltsurlaub nach § 16a AufenthG besteht die Möglichkeit eines Aufenthaltsrechts nach § 25a oder § 25 b AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende. Voraussetzungen sind u.a. ein mindestens dreijähriger ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland, Schulbesuch oder Ausbildung sowie die Klärung der Identität.

Die Ausbildungsduldung kommt auch in Betracht für Personen, die zum Zeitpunkt der Ausbildungsaufnahme im Besitz einer Duldung sind. Hier gilt eine Vorduldungszeit von drei Monaten. Damit kann die Ausbildungsduldung nach § 60a AufenthG gesichert und eine Perspektive auf ein Bleiberecht geschaffen werden. Weitere Möglichkeiten eines Bleiberechts eröffnen u.U. eine Beschäftigungsduldung gem. § 25 d AufenthG, ein Härtefallantrag gem. § 23a AufenthG sowie eine Duldung aus humanitären Gründen gem. § 25 AufenthG.

Im Einzelfall können sich aus der individuellen oder familiären Situation weitere Bleibeperspektiven eröffnen.

Rechtliche und organisatorische Unterstützung

- Aufklärung über Rechte: Lehrkräfte und Beratungsstellen können Jugendliche und Familien über verschiedenen Möglichkeiten der Duldung und weitere Bleiberechtsoptionen informieren und an Beratungsstellen vermitteln.
- Begleitung zur Identitätsklärung: Schulen können Schüler*innen bei der Beschaffung von Dokumenten (z. B. Übersetzung, Kontakte zur Botschaft) unterstützen.

- Schulbescheinigungen:
Die Schule kann Bestätigungen (u.a. auch Zeugnisse, Praktikumsbescheinigungen, Teilnahmebescheinigungen) über regelmäßigen Schulbesuch, Lernfortschritte und Integration ausstellen – das ist oft wichtig für Härtefall- oder Bleiberechtsentscheidungen.

Beratung und Unterstützung beim Übergang in Ausbildung

- Berufsorientierung und Praktika:
Lehrkräfte können Praktikumsplätze vermitteln und Bewerbungsprozesse begleiten.
- Kooperation mit Betrieben:
Die Schule kann Betriebe über die rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Ausbildungsduldung) informieren und Ängste auf Seiten der Arbeitgeber*innen abbauen.
- Berufsberater*innen der Agentur für Arbeit einbeziehen, die speziell für geflüchtete Jugendliche zuständig sind.

Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

- Kooperation mit Beratungsstellen (Flüchtlingsrat BW, Caritas, Diakonie, Jugendmigrationsdienste)
- Unterstützungsnetzwerke aufbauen: Lehrkräfte, Mitschüler*innen, ehrenamtliche Helfende können gemeinsam eine Schutz- und Hilfsstruktur schaffen.
- Öffentlichkeit herstellen: Resolutionen von Schulkonferenzen, Aktionen der Schülervertretung (SMV) oder Appelle an politische Entscheidungsträger*innen können im Einzelfall wirksam sein.

Konkrete Handlungshilfen für Lehrkräfte im Alltag

- Lernschwierigkeiten und Stressreaktionen erkennen (z. B. Konzentrationsprobleme, Rückzug)
- Flexible Lösungen anbieten (Hausaufgabenhilfe, Nachteilsausgleich, Nachschreibemöglichkeiten)
- Positive Rückmeldungen geben, Selbstwert stärken
- Sensibel mit Ängsten umgehen und keine Drucksituationen erzeugen
- Selbstfürsorge treffen, Fortbildungen zu Asyl und Rassismus besuchen etc.

Rechtliche Quellen

- **§ 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** – regelt die Übermittlung von Daten an Ausländerbehörden; öffentliche Schulen und Bildungseinrichtungen sind ausdrücklich ausgenommen.
- **Art. 13 Grundgesetz (GG)** – Unverletzlichkeit der Wohnung, gilt insbesondere für private Einrichtungen wie Privatschulen oder Kitas.
- **§ 60 AufenthG** - Verbot der Abschiebung
- **§ 60c AufenthG** – Ausbildungsduldung für Jugendliche.
- **§ 60 d AufenthG** – Beschäftigungsduldung
- **§ 25 AufenthG** ; insb. Abs.5 - Aufenthalt aus humanitären

Gründen

- **§ 25a** AufenthG – Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende.
- **§ 25 b** AufenthG- Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration auffindbar unter: www.gesetze-im-internet.de

Kontaktadressen

Caritas

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/migration/start>

Diakonie

<https://www.diakonie-wuerttemberg.de/unsere-themen/flucht-und-migration>

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

<https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Baden-Württemberg

<https://www.gew-bw.de/migration>

Jugendmigrationsdienst

<https://www.jugendmigrationsdienste.de/>

Pro Asyl

<https://www.proasyl.de/>

Refugio Stuttgart e. V. – Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge

<https://www.refugio-stuttgart.de>

Wenn die Abschiebung nicht verhindert werden kann

Mitschüler*innen und Lehrkräfte erleben eine Abschiebung als psychisch belastend. Unterstützung in einer akuten Situation oder bei der Verarbeitung können das Kriseninterventionsteam der Schule oder die Schulpsycholog*innen leisten.

- Begreifen Sie es nicht als persönliches Versagen, sondern reflektieren Sie die politischen Verantwortlichkeiten.
- Bringen Sie Ihren Protest weiter zum Ausdruck.
- Wenn die Familie sich für eine „freiwillige“ Ausreise entschieden hat, braucht sie auch in dieser Phase ein Angebot zur Unterstützung und Begleitung. Finden Sie Beratungs- und Unterstützungsangebote im Herkunftsland heraus.
- Bleiben Sie auch nach der Ausreise unbedingt weiter in Kontakt.